



Steuerrecht Master Lösungen

12. Januar 2018

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 10 Seiten und 22 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil 1	30 Punkte	37.5% des Totals
Teil 2	20 Punkte	25.0% des Totals
Teil 3	30 Punkte	37.5% des Totals
Total	80 Punkte	100%

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Hinweise zu Teil 1: siehe unten „Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen“.
- Hinweise zu Teil 2: Prüfen Sie die Aussagen auf ihren Richtigkeitsgehalt. Ist die jeweilige Aussage völlig richtig, schreiben Sie auf ein separates Antwortblatt „richtig“ ohne Begründung. In den übrigen Fällen schreiben Sie „falsch“ und erläutern Sie kurz, inwiefern die betreffende Aussage unrichtig oder ungenau ist und warum. Beschränken Sie sich bei Ihren Antworten auf maximal 30 Wörter. Das Überschreiten dieser Limite hat Punktabzüge zur Folge.
- Hinweise zu Teil 3: Die Lösungen sind auf ein separates Antwortblatt zu schreiben. Benutzen Sie für jede Aufgabe ein neues Blatt. Bei der Bewertung wird auf die saubere Gedankenführung und Argumentation grosses Gewicht gelegt. Geben Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen an und nehmen Sie in Ihren Antworten nur auf die in der Aufgabenstellung erwähnten Steuerarten Bezug.

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Für jede Multiple-Choice-Frage stehen drei Antworten zur Verfügung. Geben Sie für jede Antwort an, ob diese richtig oder falsch ist. Es können keine, eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein.
- Pro Aufgabe werden 0 bis 3 Punkte vergeben. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - kreuzen Sie bei einer Aufgabe alle drei Antworten korrekt an, erhalten Sie drei Punkte;
 - kreuzen Sie bei einer Aufgabe zwei Antworten korrekt an, erhalten Sie einen Punkt;
 - kreuzen Sie bei einer Aufgabe eine oder keine Antwort korrekt an, erhalten Sie keine Punkte.



Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Teil 1: Multiple-Choice-Aufgaben (30 Punkte)

Aufgabe	Richtig	Falsch	Aufgabe	Richtig	Falsch
1a		X	6a	X	
1b	X		6b		X
1c	X		6c	X	
2a	X		7a		X
2b		X	7b	X	
2c	X		7c	X	
3a		X	8a		X
3b		X	8b		X
3c		X	8c	X	
4a	X		9a	X	
4b	X		9b		X
4c		X	9c	X	
5a	X		10a	X	
5b	X		10b	X	
5c		X	10c		X



Teil 2: Falsch-/Richtig-Aussagen (20 Punkte)

Aufgabe 11

Das Kapitaleinlageprinzip besagt, dass jedem Inhaber von Beteiligungsrechten jeweils die von ihm bezahlten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse wieder einkommenssteuerfrei zurückgezahlt werden können.

Falsch, die Inhaber partizipieren gemäss ihren Beteiligungsverhältnissen an den Kapitaleinlagereserven. Der Betrag, den ein Inhaber eingelegt hat, muss nicht identisch sein mit dem Betrag, der ihm steuerfrei zurückbezahlt werden kann.

Aufgabe 12

Eine vollendete Steuerhinterziehung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung nicht alle Einkommensbestandteile deklariert.

Falsch, eine vollendete Steuererklärung liegt erst vor, wenn die Veranlagung rechtskräftig ist oder wenn eine Veranlagung gänzlich unterbleibt.

Aufgabe 13

Die X AG, an der vier Personen zu je 25% beteiligt sind, beschloss im Jahr 2011, die Aktien (keine Namenaktien) von Y mit einem Nennwert von CHF 100'000 zum Preis von CHF 200'000 zurückzukaufen. Im Jahr 2015 verkauft sie die Aktien wieder. Aus dem Verkauf der Aktien an die X AG realisiert Y einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn.

Falsch, nur im Umfang von 10% der Aktien kann ein steuerfreier Kapitalgewinn erzielt werden. Der Ertrag, der auf die anderen 15% der Aktien entfällt, ist steuerbar.

Aufgabe 14

Die 10%-Hürde beim Teileinkünfteverfahren ist verfassungswidrig, da eine wirtschaftliche Doppelbelastung unabhängig von der Beteiligungsquote immer dann auftritt, wenn ein Ertrag zuerst auf Stufe Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend auf Stufe Aktionär als Dividende mit der Einkommenssteuer belastet wird.

Richtig.

Aufgabe 15

Da die Steuerhinterziehung und der Steuerbetrug in echter Idealkonkurrenz zueinander stehen, kann ein Steuerpflichtiger für denselben Sachverhalt für beide Delikte verurteilt werden, allerdings nur dann, wenn ihm ein Vorsatz für beide Delikte nachgewiesen werden kann.

Richtig.



Aufgabe 16

Da die Steuerbehörde nur steuerbegründende Tatsachen beweisen muss, ist sie nicht verpflichtet, Steuererklärungen zu korrigieren, in denen der Steuerpflichtige beispielweise vergessen hat, einen ihm zustehenden Abzug geltend zu machen.

Falsch, im Veranlagungsverfahren muss die Steuerbehörde auch steuermindernde Umstände berücksichtigen.

Aufgabe 17

Die Verrechnungssteuer ist eine Quellensteuer. Sie soll in erster Linie einen Sicherungszweck erfüllen. Die Verrechnungssteuer kann aber auch eine endgültige Kapitalertragssteuer sein, dies beispielsweise für ausländische Empfänger von Erträgen, die der Verrechnungssteuer unterliegen. Das Steuersubjekt ist in beiden Fällen gesetzlich verpflichtet, die Steuer auf den Empfänger zu überwälzen.

Richtig.

Aufgabe 18

Die Besteuerung des Eigenmietwertes nach Art. 21 Abs. 1 lit. b DBG widerspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Falsch, mit der Eigenmietwertbesteuerung werden Hauseigentümer wirtschaftlich gleichgestellt wie Mieter, die ihre Mietzinsen nicht vom steuerbaren Einkommen abziehen können.

Aufgabe 19

Bei der Ausgabe von Gratisaktien muss für die Entrichtung der Verrechnungssteuer immer eine Aufrechnung ins Hundert stattfinden.

Falsch, gegebenenfalls kann das Meldeverfahren angewendet werden.

Aufgabe 20

Die Besteuerung von Gratisaktien erfolgt aus steuersystematischen Gründen. Da bei der Ausgabe von Gratisaktien der Einkommenssteuer unterliegende Reserven in nicht steuerbaren Nennwert umgewandelt werden, unterlägen die im Privat- und Geschäftsvermögen gehaltenen Beteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr der Einkommenssteuer.

Falsch, nur bei im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen erfolgt aus steuersystematischen Gründen eine Besteuerung im Zeitpunkt der Ausgabe der Gratisaktien.



Teil 3: Schriftlich zu beantwortende Aufgaben (30 Punkte)

Aufgabe 21 (20 Punkte)

X ist Alleinaktionär der X AG. Die X AG weist per Ende 2017 einen Gewinn von CHF 100'000 aus. X bittet daraufhin einen befreundeten Treuhänder, ihm fiktive Rechnungen für einen Personalverleih in den Monaten Juli bis November 2017 auszustellen. Der befreundete Treuhänder ist damit einverstanden und stellt X fünf Rechnungen mit einem Betrag von je CHF 10'000 (insgesamt CHF 50'000) mit dem Vermerk „Betrag bar erhalten“ aus.

X verbucht die CHF 50'000 als Personalaufwand. Die CHF 50'000 werden auf das Konto der von X beherrschten Alpha Ltd. mit Sitz auf den Cayman Islands überwiesen. Der Gewinn der X AG beträgt neu CHF 50'000. Diesen Betrag gibt X in der Steuererklärung der X AG für das Jahr 2017 als steuerbaren Gewinn an.

Fragen

1. Welche gewinnsteuerrechtlichen Folgen hat dieses Vorgehen für die X AG?

Nach Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG setzt sich der steuerbare Reingewinn der X AG aus dem Saldo der Erfolgsrechnung zusammen unter Berücksichtigung des Saldo vortrages des Vorjahres (Massgeblichkeitsprinzip). Aufgerechnet werden dabei jedoch die geschäftsmässig nicht begründeten Aufwände (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG).

Die X AG hat im Jahr 2017 keinen Personalverleih in Anspruch genommen, weshalb die fiktiven Rechnungen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Die CHF 50'000 sind deshalb dem Gewinn der X AG zuzurechnen. Die X AG hat somit Gewinnsteuern auf einem Gewinn von CHF 100'000 zu bezahlen.

2. Welche verrechnungssteuerrechtlichen Folgen hat dieses Vorgehen?

Wie in Antwort zu Frage 1 erläutert, sind die CHF 50'000 kein geschäftsmässig begründeter Aufwand. Da die CHF 50'000 auf ein Konto der von X beherrschten Alpha Ltd. überwiesen wurden, stellen sie eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Verdeckt deshalb, da dies in der Buchhaltung nicht als solches deklariert wurde, sondern als Personalaufwand.

X als Alleinaktionär der X AG hat somit eine Gewinnausschüttung im Umfang von CHF 50'000 erhalten. Diese Gewinnausschüttung unterliegt gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG der Verrechnungssteuer. Entweder überweist X von diesen CHF 50'000 35% der ESTV oder es erfolgt auf Stufe der X AG eine Aufrechnung ins Hundert.

3. Welche einkommenssteuerrechtlichen Folgen hat dieses Vorgehen für X?

Die von der X AG erhaltenen CHF 50'000 unterliegen bei X der Einkommenssteuer nach Art. 16 und Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG. Da X mehr als 10% des Aktienkapitals der X AG besitzt, kann er das Teileinkünfteverfahren in Anspruch nehmen (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG).

4. Welche steuerstrafrechtlichen Folgen hat dieses Vorgehen?



Steuerhinterziehung:

Vollendete Steuerhinterziehung nach Art. 175 DBG begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig so handelt, dass er nicht oder nicht vollständig veranlagt wird. Für den Tatbestand der Hinterziehung sind folgende Merkmale wesentlich:

- *Entzug eines Steuerbetrages: Durch die Steuerhinterziehung bewirkt der Täter, dass er den geschuldeten Steuerbetrag nicht oder nicht im vollen Umfange entrichtet. Das kann beispielsweise geschehen, indem der Steuerpflichtige keine, unvollständige oder falsche Angaben in der Steuererklärung und den Beilagen dazu macht.*
- *Verletzung einer dem Steuerpflichtigen obliegenden Pflicht: Die Pflichten der Steuerpflichtigen sind in den Artikeln 124 bis 126 DBG geregelt. Unter anderem fordert das Gesetz von den Steuerpflichtigen, dass sie bei der zuständigen Behörde eine Steuererklärung verlangen, falls sie keine solche erhalten haben, dass sie die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen und dass sie ganz allgemein alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. So müssen sie z.B. auch Tatsachen erwähnen, über deren steuerliche Relevanz sie im Zweifel sind.*
- *Schuld des Steuerpflichtigen: Wegen Hinterziehung ist nur strafbar, wer die zu einer ungenügenden Besteuerung führende Pflichtverletzung schuldhaft, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, begeht.*

Vorliegend hat X für die X AG vorsätzlich eine falsche Angabe in der Steuererklärung gemacht, denn er wollte den Gewinn der X AG schmälern. Dadurch hat er dem Staat einen Steuerbetrag entzogen. X hat somit seine ihm obliegende Pflicht absichtlich verletzt.

Nach Art. 181 Abs. 1 DBG wird die juristische Person für die Steuerhinterziehung gebüsst. Dies bedeutet, dass sich die X AG der Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat.

Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter einer juristischen Person bleibt aber nach Art. 177 DBG vorbehalten (vgl. Art. 181 Abs. 3 DBG). Art. 177 DBG regelt die Strafbarkeit von Anstiftung, Gehilfenschaft und Mitwirkung bei der Steuerhinterziehung. Nach Art. 177 DBG wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen bestraft, wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt. X hat als Vertreter der X AG vorsätzlich eine Steuerhinterziehung der X AG bewirkt, weshalb er sich ebenfalls strafrechtlich zu verantworten hat. Eine gesonderte Bestrafung von X ist aber kritisch zu beurteilen und nur als subsidiäre Massnahme ins Auge zu fassen. In der Praxis ist eine gesonderte Bestrafung des handelnden Organs denn auch eher selten (vgl. StR 73/2018 S. 12)

Der Treuhänder leistet Gehilfenschaft zur Steuerhinterziehung und erfüllt ebenfalls den Tatbestand von Art. 177 DBG, denn er hat vorsätzlich fiktive Rechnungen gestellt und damit der X AG bei der Steuerhinterziehung Hilfe geleistet.

Aus dem Sachverhalt geht indes nicht klar hervor, ob die Veranlagung der X AG bereits definitiv ist. Ist dies nicht der Fall, liegt eine versuchte Steuerhinterziehung nach Art. 176 DBG vor. Diesfalls resultierten keine steuerstrafrechtlichen Folgen für den Treuhänder, da die Gehilfenschaft zur versuchten Steuerhinterziehung von Art. 177 DBG nicht erfasst wird.



Steuerbetrug:

Einen Steuerbetrug begeht, wer vorsätzlich zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung der Steuerbehörden gebraucht (Art. 186 Abs. 1 DBG).

Als Urkunden gelten nach Art. 110 Abs. 4 StGB «Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.» Urkunden sind somit auch die kaufmännische Buchhaltung samt den dazugehörigen Belegen. Keinen Urkundencharakter haben hingegen die Steuererklärungen und deren Beilagen.

Die vom Treuhänder erstellen fiktiven Rechnungen gelten somit als Urkunden, da sie als Buchungsbelege benutzt werden. Diese fiktiven Rechnungen sind inhaltlich unwahr, da die durch sie bezeugte rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet ist. Eine Buchhaltung ist inhaltlich unwahr, wenn sie die Geschäftsvorgänge nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt. Da die fiktiven Rechnungen als Personalaufwand Eingang in die Buchhaltung gefunden haben, ist vorliegend auch die Buchhaltung der X AG falsch. In diesem Fall sind auch die Bilanz und Erfolgsrechnung inhaltlich unwahr.

Damit der Tatbestand des Steuerbetrugs erfüllt und das Delikt vollendet ist, muss die falsche Urkunde gebraucht werden. Ein Gebrauch der Urkunde liegt vor, wenn diese den Veranlagungs-, Steuerjustiz- oder Erlassbehörden als Beweismittel eingereicht wird. In aller Regel geschieht dies mit dem Zustellen als Beilage zur Steuererklärung.

Vorliegend ist unklar, was den Steuerbehörden zusammen mit der Steuererklärung eingereicht wurde. Grundsätzlich muss bei einer juristischen Person nach Art. 125 Abs. 2 lit. a DBG auch eine Bilanz und Erfolgsrechnung eingereicht werden. Sofern dies vorliegend auch tatsächlich geschah, ist der Tatbestand des Steuerbetruges erfüllt.

Als Täterin oder Täter kommt nicht nur die steuerpflichtige Person in Frage, sondern jede natürliche Person, welche die objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt, so z.B. der gesetzliche oder vertragliche Vertreter oder die Beauftragte einer steuerpflichtigen Person, Organe oder Angestellte einer juristischen Person. Bestraft werden kann somit grundsätzlich nur eine natürliche Person bzw. das handelnde Gesellschaftsorgan. Eine Verurteilung der juristischen Person ist jedoch aufgrund von Art. 102 StGB nicht auszuschliessen.

In casu hat X die Steuererklärung der X AG ausgefüllt und diese den Steuerbehörden eingereicht. Auch hat X die fiktiven CHF 50'000.00 als Personalaufwand gebucht und somit die falsche Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Da Art. 102 StGB vorliegend nicht einschlägig ist, ist X wegen Steuerbetrugs zu verurteilen.

Da der Steuerbetrug ein Vergehen darstellt, ist Gehilfenschaft zu diesem Delikt nach Art. 25 StGB ebenfalls strafbar. Das Ausstellen von fiktiven Rechnungen ist eine direkte Hilfeleistung zum Steuerbetrug. Der Treuhänder handelte in casu mit Wissen und Willen, weshalb er sich der Gehilfenschaft zum Steuerbetrug strafbar gemacht hat.



Konkurrenz:

Nach Art. 186 Abs. 2 DBG bleibt bei Steuerbetrug die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung ausdrücklich vorbehalten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht zwischen der Steuerhinterziehung und dem Steuerbetrug echte Konkurrenz (ASA 67, S. 495 ff.).



Aufgabe 22

Die X AG hat ein einbezahltes Aktienkapital von CHF 5 Mio. (1 Mio. Aktien mit einem Nennwert von je CHF 5). An ihr sind 100 Aktionäre beteiligt, welche je 10'000 Aktien mit einem Nennwert von CHF 50'000 halten. Die X AG hat während der vergangenen fünf Jahre jeweils Reserven aus Kapitaleinlagen an ihre 100 Aktionäre zurückbezahlt und ihre erwirtschafteten Gewinne thesauriert. Nun sind die Reserven aus Kapitaleinlagen aufgebraucht und die Gewinnreserven belaufen sich auf CHF 15 Mio. Die X AG weist keine stillen Reserven auf.

Im Jahr 2017 beschlossen die Aktionäre eine Kapitalherabsetzung mit anschliessender Kapitalerhöhung. Die X AG kaufte zu diesem Zweck von der Vorsorgestiftung „Viventi“, welche eine von den Steuerbehörden anerkannte Einrichtung der beruflichen Vorsorge ist, eigene Aktien mit einem Nennwert von CHF 1 Mio. und einem Verkehrswert von CHF 3 Mio. Kurz zuvor verkaufte jeder Aktionär 2'000 Aktien mit einem Nennwert von CHF 10'000 und einem Verkehrswert von CHF 30'000 an die Vorsorgestiftung „Viventi“, d.h. insgesamt kaufte „Viventi“ 200'000 Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 1 Mio. und einem Verkehrswert von CHF 3 Mio.

Im Anschluss an diesen Rückkauf nahm die X AG eine Kapitalerhöhung um einen Nennwert von CHF 1 Mio. und einen Verkehrswert von CHF 3 Mio. vor.

Fragen

An der X AG ist unter anderen Herr M. beteiligt. Wie die anderen Aktionäre hält er ebenfalls 10'000 Aktien der X AG mit einem Nennwert von CHF 50'000 und einem Verkehrswert von CHF 150'000 in seinem Privatvermögen.

1. Welche einkommenssteuerrechtlichen Folgen ergäben sich bei Herrn M., wenn er seine Aktien direkt an die X AG verkauft hätte?

Gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG unterliegen alle geldwerten Vorteile aus Beteiligungen der Einkommenssteuer. Nicht als geldwerter Vorteil gilt die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital und gemäss Art. 20 Abs. 3 DBG ebenso die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven.

Vorliegend kann dem Sachverhalt entnommen werden, dass die X AG im Zeitpunkt des Verkaufs über keine rückzahlbaren Kapitaleinlagereserven mehr verfügte. Für Herrn M. hat dies zur Folge, dass die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital im Umfang von CHF 10'000 steuerfrei ist und der Rest (CHF 20'000) der Einkommenssteuer unterliegt.

Das Teilbesteuerungsverfahren kann im vorliegenden Fall nicht angewendet werden, da Herr M. die Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent nicht erreicht.

2. Welche gewinnsteuerrechtlichen Folgen ergeben sich bei der Vorsorgestiftung „Viventi“ durch den Kauf der Aktien von Herrn M. und den anschliessenden Verkauf dieser Aktien an die X AG?

Gemäss Sachverhalt handelt es sich bei der „Viventi“ um eine von den Steuerbehörden anerkannte Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Sie ist deshalb gemäss Art. 56 lit. e DBG von der Steuerpflicht befreit.



Variante:

Beim Kauf der Aktien entstehen für die Vorsorgestiftung „Viventi“ keine Gewinnsteuerfolgen. Es handelt sich lediglich um einen Aktiventausch.

Bei der Vorsorgestiftung „Viventi“ wird das Buchwertprinzip angewendet. Sie hat die Aktien für CHF 3 Mio. gekauft und kann diesen Wert entsprechend einbuchen. Verkauft die „Viventi“ nun die Aktien wiederum für CHF 3 Mio., entsteht aufgrund des Buchwertprinzips kein steuerbarer Gewinn aus diesem Verkauf. Es handelt sich wiederum lediglich um einen Aktiventausch.

Der gesamte Vorgang ist für die Vorsorgestiftung „Viventi“ gewinnsteuerneutral.

3. Welche verrechnungssteuerrechtlichen Folgen ergeben sich?

Bei einer Kapitalherabsetzung unterliegt gemäss Art. 4a Abs. 1 VStG die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Verkehrswert der Beteiligungsrechte, welche die AG erwirbt, der Verrechnungssteuer. Somit unterliegen CHF 2 Mio. der Verrechnungssteuer.

Die AG hat grundsätzlich einen Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Im vorliegenden Fall stellt sich indes die Frage, ob die Rückerstattung aufgrund einer Steuerumgehung (Umwandlung von Gewinnreserven in Kapitaleinlagereserven durch Kapitalherabsetzung mit anschliessender Kapitalerhöhung) verweigert werden könnte. Weder die Lehre noch die Justiz hat sich bisher mit der Beantwortung dieser Frage auseinandergesetzt.

Die übrigen Vorgänge, namentlich die Kapitalerhöhung zeitigen keine Verrechnungssteuerfolgen.